



Stadt Norderstedt

Richtlinie

zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt

RICHTLINIE
zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt

	Seite
<u>I. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen</u>	4
1. Förderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger	4
2. Förderung durch das Land Schleswig-Holstein	4
3. Bestimmung der Stadt Norderstedt zum Jugendhilfeträger	4
4. Kommunale Jugendförderung	4
5. Förderungsmaßnahmen	4
6. Ausschluss von Doppelförderung	5
7. Förderung durch Dritte	5
8. Antragsberechtigung	5
9. Form- und Fristvorschriften bei Antragstellung	6
10. Entscheidungskriterien	6
11. Verwendung der Zuwendungen	6
12. Prüfung des Verwendungsnachweises	6
13. Andere Dienstanweisungen	6
<u>II. Förderungsmaßnahmen</u>	7
1. Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit	7
1.1 Aus- und Fortbildung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Jugendarbeit	7
1.1.1 Förderungsfähige Maßnahmen	7
1.1.2 Inhalt der Grundausbildung	7
1.1.3 Inhalt der Fortbildung	7
1.1.4 Mindestalter	7
1.1.5 Förderungsfähige Kosten	7
1.1.6 Höhe des Zuschusses für die Grundausbildung	8
1.1.7 Höhe des Zuschusses für die Fortbildung	8
1.1.8 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch auswärtige Träger	8
1.1.9 Antragsverfahren	8
1.1.10 Bewilligungsverfahren	8
1.2 Erstaussstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleitungen	9

	sowie Neuausstellung nach Fristablauf	
1.3	Entschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendleitung	9
1.3.1	Förderungsfähiger Personenkreis	9
1.3.2	Höhe der Entschädigung	9
1.3.3	Antragsverfahren	9
1.3.4	Abgrenzung zur Sportförderung	9
1.4	Erstattung von Verdienstausfall für von der Arbeit freigestellte Jugendleitungen	10
2.	Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen	10
2.1	Förderung von Jugendfahrten im In- und Ausland	10
2.1.1	Allgemeine Anforderungen	10
2.1.2	Umfang der Maßnahme, Altersgrenzen	10
2.1.3	Betreuungskräfte	11
2.1.4	Höhe des Zuschusses	11
2.1.5	Antrags- und Bewilligungsverfahren	11
2.1.6	Ausgeschlossene Maßnahmen	11
2.2	Jugendferienwerk Schleswig-Holstein	12
2.2.1	Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien	12
2.2.2	Höhe des Zuschusses aus Landesmitteln	12
2.2.3	Höhe des Zuschusses aus Mitteln des örtlichen Jugendhilfeträgers	12
2.2.4	Antragsverfahren	13
2.2.5	Verwendungsnachweis	13
2.3	Ferien und Freizeitmaßnahmen mit der Familie	14
2.3.1	Ferien und Freizeitmaßnahmen mit der Familie	14
2.3.2	Höhe des Zuschusses aus Landesmitteln	14
2.3.3	Antragsverfahren	14
2.3.4	Abrechnung der Maßnahme	14
3.	Förderung von projektbezogenen Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit	15
3.1	Außerschulische Jugendbildung	15

3.1.1	Förderungsfähige Projekte	15
3.1.2	Modellprojekte	15
3.1.3	Höchstalter	15
3.1.4	Antragsverfahren	15
3.1.5	Förderungsfähige Gesamtausgaben	16
3.1.6	Höhe des Zuschusses	16
3.1.7	Verwendungsnachweis	16
3.2	Politische Jugendbildung	16
3.2.1	Maßnahmen der politischen Jugendbildung	16
3.2.2	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 d, e oder f GO	17
3.2.3	Antragsverfahren und Verwendungsnachweis	17
3.2.4	Höhe des Zuschusses	17
4.	Allgemeine Jugendpflegemittel	18
4.1	Besondere Förderung der allgemeinen Jugendarbeit	18
4.1.1	Förderungszweck	18
4.1.2	Höhe des Zuschusses	18
4.1.3	Antragsverfahren	18
4.1.4	Verwendungsnachweis	18
4.2	Nutzung städtischer Jugendräume	19
4.2.1	Selbstnutzung von Räumen	19
4.2.2	Vergabeverfahren	19
4.2.3	Haftung des Nutzers	19
4.2.4	Einholung anderer Genehmigungen	19
III.	Allgemeine Schlussbestimmungen	20
1.	Außerkraftsetzung entgegenstehender Regelungen	20
2.	Inkrafttreten, Laufzeit	20

I. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger

Die Stadt Norderstedt fordert in ihrer Eigenschaft als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage von § 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) in Verbindung mit § 6 und 7 JuFöG (Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein) die Jugendarbeit innerhalb ihres Stadtgebiets. Nach § 8 Abs. 2 JuFöG werden für diesen Zweck Haushaltsmittel in angemessener Höhe bereitgestellt.

2. Förderung durch das Land Schleswig-Holstein

Soweit das Land Schleswig-Holstein auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 JuFöG die Jugendarbeit nach eigenen landesrechtlichen Vorgaben fördert, übernimmt die Stadt Norderstedt in ihrer Eigenschaft als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die verwaltungsmäßige Abwicklung der Anträge. Das Land stellt für diese Zwecke Fördermittel bereit, die an die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden. Der finanzielle Ausgleich zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt erfolgt über den nach § 47 Abs. 1 JuFöG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

3. Bestimmung der Stadt Norderstedt zum Jugendhilfeträger

Die Förderung der Jugendarbeit nach Abschnitt I. 1 sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Landesförderung nach Abschnitt I. 2 wird von der Stadt wahrgenommen; solange sie durch Verordnung des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für (ihr Gebiet bestimmt worden ist (§ 47 Abs. 1 JuFöG).

4. Kommunale Jugendförderung

Die Stadt Norderstedt ist ergänzend zur Förderung nach Abschnitt I. 1 grundsätzlich bereit, die in § 11 Abs. 3 SGB VIII genannten Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit nach § 8 Abs. 3 JuFöG im Rahmen ihrer Selbstverwaltung durch freiwillige Leistungen zu fordern. Für diesen Zweck werden ebenfalls Haushaltsmittel in angemessener Höhe bereitgestellt.

5. Förderungsmaßnahmen

Die von der Stadt Norderstedt als förderungsfähig angesehenen Maßnahmen werden im Abschnitt II dieser Richtlinie im Einzelnen abschließend beschrieben. Soweit es sich um Fördermaßnahmen des Landes nach Abschnitt I. 2 handelt, wird auf die entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die Arbeit parteipolitischer Interessengruppen und Vereinigungen sowie die konfessionelle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird nicht gefördert. Träger, die überwiegend im gewerblichen Interesse arbeiten, werden nicht gefördert.

6. Ausschluss von Doppelförderung

Für den gleichen Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Ämtern oder Fachdiensten der Stadt Norderstedt Zuwendungsanträge gestellt werden.

Eine Doppelförderung aus Stadtmitteln ist ausgeschlossen.

7. Förderung durch Dritte

Soweit einzelne Maßnahmen oder Projekte durch Drittmittel gefordert werden können, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Einnahmemöglichkeit vorrangig auszuschöpfen.

8. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet sind und die weiteren im Einzelnen in Abschnitt II dieser Richtlinie benannten Förderungsvoraussetzungen für die jeweilige Förderung erfüllen.

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind. Antragsberechtigt sind im Einzelfall auch solche Träger, welche die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Die Träger müssen ihren Sitz in Norderstedt haben, mit der Stadt Norderstedt als örtlichem Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen nach §§ 8 au. 72 a SGB VIII in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes v. 22.12.2011, BGBl. IS. 2975, (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) abgeschlossen haben sowie die weiteren im Einzelnen in Abschnitt II dieser Richtlinie benannten besonderen Förderungsvoraussetzungen für die jeweilige Förderung erfüllen.

Im Einzelfall können Träger, die ihren Sitz nicht in Norderstedt haben, mit einzelnen Maßnahmen gefordert werden, wenn überwiegend in Norderstedt wohnhafte Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden oder sich der Förderungszweck überwiegend im Stadtgebiet auswirkt.

Die Antragsberechtigung ist bei der erstmaligen Antragstellung grundsätzlich und später auf Verlangen nachzuweisen.

Soweit die Förderung des Trägers an die Zahl der Mitglieder oder Teilnehmer anknüpft, werden nur Personen mit Hauptwohnsitz in Norderstedt berücksichtigt.

9. Form- und Fristvorschriften bei Antragstellung

Für die Antragstellung sind die entsprechenden Vordrucke der Stadt Norderstedt zu benutzen. Die in den Richtlinien genannten Antragsfristen sind zwingend einzuhalten. Nach Ablauf der Fristsetzung eingegangene Anträge werden bei der Verteilung der Fördermittel nicht berücksichtigt.

10. Entscheidungskriterien

Über die Anträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie nach pflichtmäßigem Ermessen entschieden (§ 74 Abs. 3 SGB VIII). Diese Richtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

11. Verwendung der Zuwendungen

Die Zuwendungen sind zweckentsprechend zu verwenden. Bei der Verwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Zuwendung darf die nicht gedeckten Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht übersteigen.

12. Prüfung des Verwendungsnachweises

Die Empfängerin oder der Empfänger der Zuwendung hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die zur Prüfung erforderlichen Originalbelege, Bücher und sonstigen Unterlagen sind fristgerecht einzureichen; entsprechende Auskünfte sind zu geben. Die Auszahlung der Zuwendung ist abhängig von der rechtzeitigen und vollständigen Vorlage des Verwendungsnachweises. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises kann die Kostenzusage widerrufen werden. Das Nähere ist in Abschnitt II bei der jeweiligen Fördermaßnahme geregelt.

13. Andere Dienstanweisungen

Im Übrigen gilt die Dienstanweisung der Stadt Norderstedt für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen in der jeweils gültigen Fassung.

II. Förderungsmaßnahmen

1. Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit

1.1 Aus- und Fortbildung für Jugendleiter:innen und Jugendleiter in der Jugendarbeit

1.1.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Grundausbildung und der Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit zum Erwerb oder zur Neuausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter dienen, werden gefordert. Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe nach Abschnitt 1.8 dieser Richtlinie.

1.1.2 Inhalt der Grundausbildung

Die Grundausbildung soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Grundkenntnisse für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Jugendarbeit nach Abschnitt II des Jugendförderungsgesetzes vermitteln. Inhalt, Dauer sowie Voraussetzungen für die Durchführung der Grundausbildung werden durch den Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren "Regelungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

1.1.3 Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildung soll die Kenntnisse der bereits in der Jugendarbeit tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter erweitern und vertiefen und die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Zeitstunden, entsprechend 10 Schulungseinheiten umfassen. Gefordert werden Fortbildungsmaßnahmen, die als Bildungsveranstaltungen nach den §§ 9 - 19 JuFöG Schleswig-Holstein anzusehen sind. Das Programm und die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte müssen gewährleisten, dass die Veranstaltung der thematischen Zielsetzung gerecht wird.

1.1.4 Mindestalter

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

1.1.5 Förderungsfähige Kosten

Zu den förderungsfähigen Kosten gehören folgende Aufwendungen:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Kosten für die Gestellung einer qualifizierten Lehrkraft
- Sachkosten für die Durchführung der Bildungsmaßnahme, wie z. B. Schulungsmittel, Büromaterial.

Reisekosten gehören nicht zu den förderungsfähigen Kosten.

1.1.6 Höhe des Zuschusses für die Grundausbildung

Der Zuschuss für die Teilnahme an der Grundausbildung beträgt für jede teilnehmende Person bis zu 140,00 € für die Maßnahme. Die teilnehmende Person muss mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet sein oder bei einem Träger nach Abschnitt 1.8 dieser Richtlinie ehrenamtlich tätig sein.

1.1.7 Höhe des Zuschusses für die Fortbildung

Der Zuschuss für die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme beträgt für jede teilnehmende Person bis zu 25,00 € für jeden Schulungstag. Bei mehrtägigen Schulungen werden An- und Abreisetag als ein Schulungstag berechnet, wenn die

Unterrichtsdauer weniger als fünf Stunden pro Tag beträgt. Im Übrigen gilt Ziff. 1.1.6 Satz 2 entsprechend.

1.1.8 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch auswärtige Träger

Nehmen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Norderstedt haben und bei einem Träger mit Sitz in Norderstedt ehrenamtlich tätig sind, an einer Grundausbildung oder Fortbildung nach Ziffer 1.1.2 oder 1.1.3 dieser Richtlinien bei einem auswärtigen Träger teil, kann dem auswärtigen Träger auf Antrag ein Zuschuss für deren Teilnahme bewilligt werden, wenn dies der Förderung der Jugendarbeit für den Bereich der Stadt Norderstedt dient. Ein Zuschuss kann nach Maßgabe der Ziffer 1.1.5 bis 1.1.7 gewährt werden. ·

1.1.9 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Verwendung des jeweils aktuellen Formblattes zu stellen. Dem Antrag ist ein Programmablauf mit Darstellung der Inhalte und der Zielsetzung der Veranstaltung sowie Benennung der vorgesehenen Lehrkräfte mit Namen und Qualifikation beizufügen. Der Träger erhält nach Vorprüfung einen Bescheid über die Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Der Träger verpflichtet sich, die Stadt umgehend zu unterrichten, wenn die Aus- oder Fortbildungsmaßnahme nicht durchgeführt werden kann.

1.1.10 Bewilligungsverfahren

Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis gemäß Formblatt bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Programmablauf mit Darstellung der Inhalte und der Zielsetzung des Lehrgangs sowie Benennung der eingesetzten Lehrkräfte mit folgenden Angaben:
Name, Vorname, Wohnanschrift, Qualifikation
- Teilnehmerliste mit folgenden Angaben:
Name, Vorname, Alter, Wohnanschrift, Unterschrift
- Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung
- Finanzierungsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben mit den entsprechenden Belegen.

Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt und ausgezahlt.

1.2 **Erstausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleitungen sowie Neuausstellung nach Fristablauf**

Für die Erstausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und deren Neuausstellung nach Fristablauf ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bezirk der antragsberechtigte Träger seinen Sitz hat. Die Ausstellung der Card ist von den Antragstellern über das

bundesweite Online-Portal www.juleica.de zu beantragen. Die näheren Voraussetzungen und das Verfahren werden durch den Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren „Reglungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt:

Die Kosten für die Herstellung der Card werden für die Erstaussstellung und für die Neuaussstellung nach Fristablauf von der Stadt getragen.

Wird eine Ersatzaussstellung aus anderen Gründen erforderlich, wird über die Auslagererstattung der Kosten im Einzelfall entschieden.

1.3 Entschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendleitung

1.3.1 Förderungsfähiger Personenkreis

Personen, die eine gültige bundeseinheitliche Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter besitzen und eine Jugendgruppe bei einem Träger nach Abschnitt 1.8 der Richtlinie ehrenamtlich leiten, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, wenn eine mindestens halbjährige zusammenhängende Tätigkeit mit regelmäßigen Zusammenkünften der Gruppe in mindestens 14-tägigen Abständen nachgewiesen wird. Nach Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen wird die Entschädigung innerhalb des jeweiligen Abrechnungsjahres rückwirkend ab dem 1. Monat der Tätigkeit gewährt.

1.3.2 Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung beträgt für ein Jahr 500,00 € und wird am Ende des laufenden Jahres in einer Summe ausgezahlt. Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom November des Vorjahres bis einschließlich Oktober des laufenden Jahres. Wurde die Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt, beträgt die Entschädigung für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresentschädigung. Auf Abschnitt 1.10 wird verwiesen.

1.3.3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Entschädigung ist von der Jugendleiterin oder dem Jugendleiter mit Bestätigung der Angaben durch den Träger gemäß Formblatt zu stellen und innerhalb einer Antragsfrist zwischen dem 1. November und dem 30. November des laufenden Jahres für den letzten Abrechnungszeitraum einzureichen.

1.3.4 Abgrenzung zur Sportförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

1.4 Erstattung von Verdienstaussfall für von der Arbeit freigestellte Jugendleitungen

Das Land Schleswig-Holstein erstattet nach § 23 JuFöG den durch die Freistellung von der Arbeit für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit entstehenden Verdienstaufschlag an den Arbeitgeber. Die näheren Voraussetzungen sind in der hierzu erlassenen Landesverordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Auf Antrag der Jugendleiterin oder des Jugendleiters zahlt die Stadt auf Grundlage der Landesverordnung den Verdienstaufschlag an den jeweiligen Arbeitgeber aus und rechnet mit dem Kostenträger die verauslagten Beträge ab.

2. Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen

2.1 Förderung von Jugendfahrten im In- und Ausland

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Veranstaltung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung ist eine geeignete Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen durch das Zusammenleben in einer Gruppe Erfahrungen zu vermitteln, die ein wichtiger Bestandteil ihrer Persönlichkeitsentwicklung sind. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Träger dieser Maßnahmen ihre Angebote nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 SGS VIII als Feld sozialen Lernens so gestalten, dass die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Beteiligung am staatlichen und gesellschaftlichen Leben entwickelt und gestärkt wird sowie individuell und gesellschaftlich bedingte Benachteiligungen abgebaut werden. Es sollen gesellschaftliche Werte vermittelt und Selbstentwicklungsprozesse der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen begleitet und unterstützt werden. Jugendfahrten, die einen inhaltlichen Schwerpunkt im Bereich der Prävention - wie z. B. zu Suchtgefahren, zur gewaltfreien Konfliktlösung - anbieten, werden bevorzugt gefördert.

2.1.2 Umfang der Maßnahme, Altersgrenzen

An einer Maßnahme müssen mindestens 5, dürfen jedoch höchstens 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne von Abschnitt 1.8 teilnehmen. Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer müssen am 01.01. des Jahres der Durchführung der Maßnahme mindestens 6 Jahre alt, dürfen aber höchstens 20 Jahre alt sein.

Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 3 Tage, jedoch höchstens 21 Tage. An- und Abreisetage gelten jeweils als 1 Tag.

2.1.3 Betreuungskräfte

Die Maßnahme muss von geeigneten volljährigen Betreuungskräften verantwortlich angeleitet und begleitet werden. Die Betreuungskraft muss im Besitz einer gültigen Card nach Abschnitt 1.2 als Jugendleiterin oder Jugendleiter sein oder über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen. Auf je 10 Kinder oder Jugendliche wird eine Betreuungskraft gefördert. Bei geschlechtsgemischten Gruppen muss jeweils eine weibliche und eine männliche Betreuungskraft die Maßnahme begleiten und wird jeweils gefördert.

Bei Teilnahme von behinderten Kindern oder Jugendlichen an der Maßnahme können nach den Umständen des Einzelfalles zusätzliche Betreuungskräfte gefördert werden.

Bei Maßnahmen im Ausland werden auf je 10 Kinder oder Jugendliche mindestens zwei Betreuungskräfte als notwendig angesehen und entsprechend gefördert.

2.1.4 Höhe des Zuschusses

Die Förderung beträgt für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer sowie für die anerkannten Betreuungskräfte 6,00 € je Tag und Person.

2.1.5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Antrag auf Zuschuss gemäß Formblatt zu stellen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen, auf der die Teilnahme an der Maßnahme durch die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen durch Unterschrift bestätigt worden ist. Der Antrag gilt zugleich als Verwendungsnachweis. Nach Prüfung wird der ermittelte Zuschuss an den Träger ausgezahlt.

2.1.6 Ausgeschlossene Maßnahmen

Nicht gefördert werden:

- Studien- und Trampffahrten
- Konfirmandenfreizeiten
- Klassenfahrten
- Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros
- Fahrten im Rahmen der Sportförderung
- Maßnahmen zur Förderung von europäischen Kontakten

2.2 Jugendferienwerk Schleswig-Holstein

2.2.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien

Für die Durchführung und Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien im Rahmen des Jugendferienwerks Schleswig-Holstein sind die Richtlinien des Landes zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanziell leistungsschwachen Familien die Teilnahme an Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe angeboten werden, zu ermöglichen.

2.2.2 Höhe des Zuschusses aus Landesmitteln

Die Förderung aus Landesmitteln beträgt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in Norderstedt sowie für die anerkannten Betreuungskräfte pro Tag und Person höchstens bis zu 12,00 €. Auf jeweils 8 teilnehmende Kinder und

Jugendliche wird eine Betreuungskraft gefördert. Bei Teilnahme von behinderten Kindern oder Jugendlichen an der Maßnahme können nach den Umständen des Einzelfalles zusätzlicher Betreuungskräfte gefördert werden.

Bei der Berechnung des Zuschusses ist eine angemessene Selbstbeteiligung der Familien sowie eine angemessene Beteiligung des Trägers der Maßnahme einzusetzen.

Die Stadt entscheidet über die für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Jugendferienwerks Schleswig-Holstein zugewiesenen Landesmittel in eigener Verantwortung entsprechend dem Bedarf und den örtlichen Verhältnissen. Der sich für die einzelne Fördermaßnahme ergebende Zuschuss pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und anerkannte Betreuungskraft und Tag wird für jedes Kalenderjahr auf Grundlage der Gesamtzahl der bis zum 15.10. eines Jahres vorliegenden Verwendungsnachweise ermittelt.

2.2.3 Höhe des Zuschusses aus Mitteln des örtlichen Jugendhilfeträgers

Die Stadt als Jugendhilfeträger beteiligt sich an der Förderung von Jugendferienwerksmaßnahmen im Sinne von Ziffer 2.2.1 mit einem ergänzenden Zuschuss pro Tag und Person in gleicher Höhe wie der nach Ziffer 2.2.2 ermittelte Zuschuss aus Landesmitteln.

2.2.4 Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung für die im jeweiligen Kalenderjahr geplanten Ferien- und Freizeitmaßnahmen im Rahmen des Jugendferienwerks sind von den Trägern spätestens bis zum 01.05. eines Jahres mit dem jeweils aktuellen Formblatt bei der Stadt einzureichen. Auf Abschnitt 1.9 wird verwiesen. Der Träger erhält nach Vorprüfung einen Bescheid über die Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Der Träger verpflichtet sich, die Stadt umgehend zu unterrichten, wenn die geplante Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

In besonders begründeten Einzelfällen kann dem Träger ein Vorschuss in angemessener Höhe ausgezahlt werden.

2.2.5 Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweise gemäß Formblatt sind von den Trägern spätestens bis zum 15.10. eines Jahres bei der Stadt vorzulegen. Für die Bewilligung und die etwaige Rückforderung bereits gewahrter Vorschusszahlungen wird auf Abschnitt 1.12 verwiesen. Dem Nachweis sind folgende Anlagen beizufügen:

Teilnehmerliste mit folgenden Angaben von den Kindern und Jugendlichen: -

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift sowie deren Unterschrift als Teilnahmenachweis
- Kopie der aktuellen Bewilligungsbescheide der von der Familie bezogenen Sozialleistungen - z. B. Wohngeldbescheid, Leistungsbescheide nach SGB II, III oder XII
- Sachbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahme

- Zusammenstellung über die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme.

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise wird die Höhe des Zuschusses endgültig festgesetzt und an die Träger ausgezahlt.

2.3 Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie

2.3.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie

Für die Durchführung und Förderung von kindgerechten Ferien- und Freizeitmaßnahmen für finanziell leistungsschwache Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Ferienwerks Schleswig-Holstein sind die Richtlinien des Landes zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Ferienwerksrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2.3.2 Höhe des Zuschusses aus Landesmitteln

Die Förderung aus Landesmitteln beträgt für jedes teilnehmende Familienmitglied pro Tag höchstens bis zu 18,00 €.

Die Stadt entscheidet über die für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Ferienwerks Schleswig-Holstein zugewiesenen Landesmittel in eigener Verantwortung entsprechend dem Bedarf und den örtlichen Verhältnissen. Der sich für die einzelne Fördermaßnahme ergebende Zuschuss pro Familienmitglied und Tag wird für jedes Kalenderjahr auf Grundlage der Gesamtzahl der bis zum 01.05. eines Jahres vorliegenden Anträge ermittelt.

2.3.3 Antragsverfahren

Anträge auf individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahmen im Rahmen des Ferienwerks Schleswig-Holstein sind spätestens bis zum 01.05. eines Jahres mit dem jeweils aktuellen Formblatt und den entsprechenden Nachweisen zu den finanziellen Verhältnissen bei der Stadt einreichen. Dem Antrag ist ein Nachweis für eine ausreichende Reiserücktrittsversicherung beizufügen. Auf Abschnitt 1.9 wird verwiesen.

Die Stadt prüft die Förderungsvoraussetzungen für den nach der Ferienwerksrichtlinie benannten Personenkreis.

2.3.4 Abrechnung der Maßnahme

Die Stadt ermittelt den Landeszuschuss für die individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahme (Familienurlaub) aufgrund der Gesamtzahl der bis zum 01.05. eines Jahres eingegangenen Anträge, und zahlt die Landesmittel nach Vorlage der entsprechenden Nachweise aus. Die danach verbleibenden Restmittel sind der Eigenanteil der Familie.

3. Förderung von projektbezogenen Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit

3.1 Außerschulische Jugendbildung

3.1.1 Förderungsfähige Projekte

Projekte sind inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben, mit denen ein klar umschriebenes Ziel erreicht werden soll. Entsprechend den der Wandlung unterworfenen Wünschen und Bedürfnissen der Jugendlichen soll Projektarbeit in praktische Aktionen zu bestimmten Themen münden. Gefordert werden insbesondere Projekte, die sich mit Themen aus dem Bereich der gesundheitlichen, kulturellen oder ökologischen Jugendbildung beschäftigen (§§ 16-18 JuFöG). Gefördert werden weiter geschlechtsspezifische Projekte, die gezielt Interessen, Bedürfnisse und besondere Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen sowie von Jungen und jungen Männern aufgreifen (§ 10 JuFöG). Eine intensive, qualifizierte Projektbegleitung wird vorausgesetzt. Die Förderung von Projekten ergänzt die übrigen Angebote im Rahmen der Jugendarbeit.

3.1.2 Modellprojekte

Projekte mit modellhaftem Charakter, die ein Lern- und Erprobungsfeld mit einem ganzheitlichen Ansatz bieten und der Weiterentwicklung der Jugendarbeit dienen, werden bevorzugt gefördert. Die Umsetzung mehrerer Förderziele in einer Maßnahme ist zulässig. Im Übrigen gilt Ziff. 3.1.1 entsprechend.

3.1.3 Höchstalter

Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gehören zu der durch ein Projekt angesprochenen Zielgruppe.

3.1.4 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe nach Abschnitt 1.8 dieser Richtlinie. Der Antrag ist mit dem jeweils aktuellen Formblatt zu stellen.

Ein Antrag muss Angaben zu Art, Ort, Zeit und Dauer der Maßnahme enthalten sowie das Thema der Maßnahme, die zu erreichende Zielgruppe sowie die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen benennen. Dem Antrag sind eine Beschreibung der Ziele und der Schwerpunkte der Maßnahme sowie der angewendeten Arbeitsweisen und Methoden beizufügen. Weiter ist ein Finanzierungsplan, aus dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben hervorgehen, beizulegen.

Anträge für Projekte im ersten Halbjahr eines Jahres sind bis zum 30. November des Vorjahres, Anträge für das zweite Halbjahr bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu stellen. Der Träger erhält nach Vorprüfung einen Bescheid darüber, ob das Projekt gefördert wird und über die voraussichtliche Höhe des Zuschusses. In besonders

begründeten Einzelfällen kann dem Träger auf Antrag ein Vorschuss in angemessener Höhe zu Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden.

3.1.5 Förderungsfähige Gesamtausgaben

Die Höhe des Zuschusses wird auf der Grundlage der als förderungsfähig anerkannten Gesamtausgaben ermittelt. Förderungsfähig sind nachweisbare und angemessene Ausgaben, die bei Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die zweckmäßige Erreichung der Ziele des Projekts unmittelbar entstehen. Dies sind insbesondere Ausgaben für Honorare, Reisekosten, Verpflegungskosten, Verbrauchsmittel und andere Sachkosten. Wegen der Überlassung von Räumlichkeiten für die Projektarbeit wird auf die Möglichkeit nach Ziff. 4.2 der Richtlinie verwiesen.

Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers. Dies können insbesondere Teilnehmerbeiträge oder Spenden sein. Eine Eigenbeteiligung kann auch in Form von Sachleistungen oder in Form von ehrenamtlicher Arbeit erbracht werden. Ehrenamtliche Arbeit kann mit 10,00 € pro Stunde anerkannt werden. Die erbrachten Arbeitsstunden sind anhand von Stundenzetteln nachzuweisen.

Projekte mit förderungsfähigen Gesamtausgaben von weniger als 1.200 € sind nicht zuwendungsfähig.

3.1.6 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Auf Abschnitt 1.11 wird verwiesen.

3.1.7 Verwendungsnachweis

Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis gemäß Formblatt zu erbringen. Der Nachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Sachbericht mit Darstellung der Inhalte und Zielsetzung des Projekts und Ausführungen dazu, ob die im Antrag angegebene Zielgruppe sowie das angestrebte Ziel erreicht worden ist
- Teilnehmerliste mit folgenden Angaben:
- Name, Vorname, Alter, Wohnanschrift, Unterschrift
- Finanzierungsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben mit den entsprechenden Belegen.

Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt und ausgezahlt.

3.2 Politische Jugendbildung

3.2.1 Maßnahmen der politischen Jugendbildung

Im Rahmen der politischen Jugendbildung (§ 15 JuFöG) werden bildungspolitische Maßnahmen mit überparteilichem Charakter gefordert, um Jugendliche und junge Volljährige - unabhängig von einer Mitgliedschaft - zu aktiver Stellungnahme in politischen Fragestellungen zu befähigen und ihnen das Bewusstsein für einen sozialen Interessenausgleich zu vermitteln. Bildungspolitische Maßnahmen können durch Seminare als Lehrveranstaltungen oder durch Projekte im Sinne von Ziff. 3.1.1 angeboten werden.

Die Schwerpunkte dieser Arbeit sind insbesondere:

- Förderung des Verständnisses und die Weckung des Verantwortungsbewusstseins für die freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung
- Ausbildung des politischen Problembewusstseins, der politischen Urteilsfähigkeit und der Urteilsbereitschaft
- Einübung demokratischer Spielregeln und Verfahrensweisen
- Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus in Gegenwart und Geschichte, Überwindung von Antisemitismus, Rassendiskriminierung und Vorurteilen
- Analyse der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Probleme der Bundesrepublik und Beschäftigung mit Entwicklungsprozessen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Bildung
- Informationen über die Probleme anderer Völker und Staaten
- Förderung der europäischen Integration

Der Zuschuss darf nicht für die parteipolitisch werbende Arbeit der Parteien und insbesondere nicht für Zwecke des Wahlkampfes verwendet werden. Der Zuschuss darf nicht für sachfremde Ausgaben, insbesondere nicht für die Pflege des Mitgliedbestandes - wie z. B. interne Feierlichkeiten, Geschenke o. a. - eingesetzt werden.

3.2.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 d, e oder f GO

Die Stadt Norderstedt hat die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Grundlage der Gemeindeordnung als eigene Einrichtung einschließlich der personellen und finanziellen Ausstattung geregelt. Eine Förderung nach dieser Richtlinie findet deshalb nicht statt.

3.2.3 Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Für die Antragstellung gilt Ziffer 3.1.4 entsprechend. Abweichend hiervon sind für Maßnahmen der politischen Jugendbildung auch politische Jugendorganisationen zugelassener Parteien antragsberechtigt.

Für den Verwendungsnachweis gilt Ziffer 3.1.7 entsprechend.

3.2.4 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt für die Teilnahme an Seminarveranstaltungen für jede teilnehmende Person bis zu 20 € für jeden Seminartag. Ziffer 1.1 der Richtlinie wird entsprechend angewendet.

Der Zuschuss für Projekte wird nach Maßgabe von Ziffer 3.1.5 und 3.1.6 ermittelt.

4. Allgemeine Jugendpflegemittel

4.1 Besondere Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

4.1.1 Förderungszweck

Die Stadt fordert die ehrenamtliche selbst organisierte Jugendarbeit in Jugendgruppen und Jugendverbänden als Einrichtung mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen innerhalb des Stadtgebiets ein wohnortnahes Angebot insbesondere für Bildung, für den Erwerb individueller und sozialer Kompetenzen und zur Motivation und Qualifikation für das Ehrenamt vorzuhalten. Die Förderung soll dem Aufbau und dem Erhalt einer vielfältigen Angebotslandschaft mit unterschiedlichen Zielsetzungen und in unterschiedlichen Organisationsformen dienen. Die Mittel dürfen nur für Sachkosten verwendet werden - wie z. Beschäftigungs- und Bastelmaterial, Büromaterial, Ausrichtung von gemeinsamen Veranstaltungen u. a. -, um ein jugendspezifisches Angebot vorhalten zu können.

Eine Förderung setzt voraus, dass die Jugendgruppe oder der Jugendverband mindestens über 20 ständige Mitglieder verfügt.

4.1.2 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 20,00 € jährlich für jedes Mitglied im Alter von 6 - 20 Jahren. Die Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Norderstedt haben (Abschnitt 1.8 der Richtlinie).

4.1.3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich unter Verwendung des aktuellen Formblattes jeweils bis zum 01.03. des Jahres einzureichen. In dem Antrag sind die für das lfd. Kalenderjahr geplanten jugendspezifischen Aktivitäten zu beschreiben. Dem Antrag ist eine Bestandsmeldung aller Mitglieder, die dem jeweiligen Jugendverband bzw. der jeweiligen Jugendorganisation am 31.01. des lfd. Jahres angehören, beizufügen.

Verspätet eingehende Anträge werden bei der Verteilung der Zuschüsse nicht berücksichtigt.

4.1.4 Verwendungsnachweis

Die zweckmäßige Verwendung des Zuschusses ist schriftlich unter Verwendung des aktuellen Formblattes spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben sowie einen Sachbericht über die geleistete Jugendarbeit enthalten.

4.2 Nutzung städtischer Jugendräume

4.2.1 Selbstnutzung von Räumen

Die Jugendhäuser der Stadt Norderstedt stehen im Rahmen der Benutzungsordnung allen jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zur Verfügung. Junge Menschen oder Zusammenschlüsse von jungen Menschen - wie z. B. Arbeits-, Interessen- oder Initiativgruppen o. a. - können auf Antrag bestimmte Räume zur eigenverantwortlichen Selbstnutzung erhalten. Die Selbstnutzung wird dadurch gefördert, dass die Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Eine förderungswürdige Selbstnutzung liegt vor, wenn ein pädagogischer und konzeptioneller Zusammenhang mit dem allgemeinen Förderungs- und Erziehungsauftrag der städtischen Jugendarbeit und mit der Arbeit der jeweiligen Einrichtung hergestellt werden kann und die räumlichen und personellen Voraussetzungen eine solche Nutzung zulassen. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für Jugendverbände und andere Jugendorganisationen, die sich einer gemeinnützigen oder gesellschaftlichen Aufgabe angenommen haben. Alle übrigen Nutzungen durch Dritte werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

4.2.2 Vergabeverfahren

Der Antrag auf Nutzung eines Raumes soll spätestens zwei Wochen vor Beginn der Benutzung oder der Veranstaltung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bei der jeweiligen Regionalleitung der Einrichtung beantragt werden. Soweit Einzelpersonen die Nutzung städtischer Jugendräume beantragen, müssen sie mindestens 18 Jahre alt sein und schriftlich erklären, dass sie die Benutzungsordnung anerkennen. Die Regionalleitung entscheidet, ob die gewünschte Nutzung die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2.1 erfüllt.

4.2.3 Haftung des Nutzers

Die Antragstellerin oder der Antragsteller haftet gegenüber der Stadt Norderstedt für alle ihr aus der Benutzung entstandenen Schaden. Sie/Er ist verpflichtet, die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung gegen sie erhoben werden.

4.2.4 Einholung anderer Genehmigungen

Sofern bei der Veranstaltung musikalische oder literarische Darbietungen stattfinden sollen, die der Anmeldung der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) bedürfen, ist eine entsprechende Bescheinigung über die Anmeldung bei der Gesellschaft vorzulegen.

Wird um Befreiung vom Alkoholverbot nachgesucht, ist eine Schankkonzession der zuständigen Behörde (Ordnungsamt der Stadt) vorzulegen.

III. Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Außerkraftsetzung entgegenstehender Regelungen

Die Jugendförderungsrichtlinien in der vorliegenden Fassung ordnen die durch die Stadt vorgehaltene Jugendförderung neu. Alle vorhergehenden Anweisungen, Regelungen oder Entscheidungen zur Jugendförderung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie außer Kraft gesetzt.

2. Inkrafttreten, Laufzeit

Die Jugendförderungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

Die Oberbürgermeisterin